

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2024.12 vom 12. Juni 2024

BS Appellationsgericht, 2024-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2024.12

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2024.12 du 12 juin 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2024.12 del 12 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, indem das Zwangsmassnahmengericht seine Stellungnahme vom 10. Mai 2024 nicht berücksichtigt habe. Zu den Haftvoraussetzungen führt er aus, der Tatverdacht habe sich seit Dezember 2023 nicht erhärtet. Die besonderen Haftgründe seien nicht gegeben: Seine Partnerin sei ein weiteres Mal befragt worden, so dass keine Kollusionsgefahr mehr bestehe. Der Beschuldigte habe keine Absicht der lebensgefährlichen Verletzung gehabt und seine Waffen seien beschlagnahmt worden, so die Fortsetzungsgefahr zu verneinen sei. Eventualiter stünden mildere Ersatzmassnahmen wie Electronic Monitoring zur Verfügung und es dürfe, da das psychiatrische Gutachten noch nicht ergangen sei, nicht von Rückfallgefahr ausgegangen werden.

E. 3

Zur gerügten Gehörsverletzung (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV, SR 101], Art. 107 Abs. 1 lit. d und 225 Abs. 5 StPO) ist auszuführen, dass das Zwangsmassnahmengericht alle wesentlichen Haftvoraussetzungen geprüft hat, einschliesslich der Frage der Ersatzmassnahmen und der Haftdauer. Die Stellungnahme der Verteidigung vom 10. Mai 2024 ist dem Zwangsmassnahmengericht gemäss den Akten drei Tage vor Erlass der angefochtenen Verfügung zugegangen (Abgabe- und Abholquittungen IncaMail, abgegeben am 10. Mai 2024 um 11.36 Uhr, abgeholt am gleichen Tag um 11.38 Uhr). Das Zwangsmassnahmengericht hat im Zusammenhang mit dem dringenden Tatverdacht festgehalten, es werde von Seiten der Verteidigung nicht vorgebracht, dass trotz Vorliegens der Anklage kein dringender Tatverdacht gegeben sei. Insoweit hat es die Stellungnahme berücksichtigt. Im Zusammenhang mit den Haftgründen hat es indessen irrtümlich erwähnt, es sei aktuell keine Stellungnahme eingegangen. Diese Feststellung ist zu berichtigen. Die materielle Beurteilung ergibt, dass das Zwangsmassnahmengericht alle wesentlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft behandelt hat. Insoweit fand eine genügende Auseinandersetzung mit den Haftgründen statt und es wurden in der Verfügung alle für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte genannt, so dass das rechtliche Gehör insgesamt gewahrt wurde. Zudem werden die Vorbringen im vorliegenden Beschwerdeverfahren nochmals ausführlich und mit Rücksicht auf die aktuellen

Entwicklungen gewürdigt. Die Gehörsrüge erweist sich demnach als unbegründet bzw. geheilt.

E. 3.2

mit Hinweisen). Ausnahmsweise kann eine schwere Vortat genügen, wenn das Gutachten eine erhebliche Wiederholungs- bzw. Rückfallgefahr belegt (Jositsch/Schmid, StPO Praxiskommentar,

E. 4

Auflage 2023, Art. 221 N 11 mit Hinweis auf Praxis 2011 Nr. 90 = BGE 137 IV 13; 139 IV 175 E. 3.5.1; Forster, in Basler Kommentar StPO, 3. Auflage 2023, Art. 221 N 15d).

Bezieht sich der dringende Tatverdacht auf ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen, das die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person schwer beeinträchtigt und besteht die ernsthafte und unmittelbare Rückfallgefahr eines gleichartigen, schweren Verbrechens, so kann ausnahmsweise (ohne Vortatenerfordernis) auf qualifizierte Rückfallgefahr nach Art. 221 Abs. 1 bis StPO erkannt werden. Das Gesetz bezeichnet diesen Haftgrund explizit als Ausnahme. Qualifizierte Rückfallgefahr hat das Bundesgericht etwa in einem Fall des dringenden Verdachts einer vollendeten Tötung mit Messerstichen mit mittelgradig bis erhöhter Rückfallgefahr für schwere Gewaltverbrechen angenommen (BGer 7B_155/2024 vom 5. März 2024 E. 3.6).

4.4.2 Vorliegend bilden die Schüsse auf den Oberkörper des Ladenbesizers vom 22./23. März 2023 in Birsfelden die erste vorgeworfene Tat. Aufgrund der konkreten Hinweise zum Tatablauf und der sichergestellten Waffen ist bei vorläufiger Beurteilung im Haftverfahren davon auszugehen, dass die Schüsse vom Beschwerdeführer abgegeben wurden (Polizeirapport, Akten S. 572, Aussagen Beschwerdeführer, S. 634 f., 700; Aussagen Ladenbesitzer, S. 624; Verletzungsfotos S. 645 f.). Diesbezüglich hat die Staatsanwaltschaft den Berufungskläger wegen versuchter schwerer Körperverletzung angeklagt (Anklage-Ziffer I.2). Die Beweislage ist bei vorläufiger Durchsicht im Haftverfahren sehr klar.

Die zweite vorgeworfene Tat betrifft die Faustschläge gegen das Gesicht und die Schussabgabe in Richtung des Gesichts seiner Partnerin auf dem Balkon der Wohnung vom 16. Dezember 2023. Aufgrund der Aussagen der Geschädigten, von Zeugen und wiederum der sichergestellten Waffen ist der Vorwurf im Haftverfahren klar erwiesen (Polizeirapport Akten S. 772; Verletzungsfotos, S. 787 ff., 886 ff.; Zeugenaussage S. 829; Aussage der Geschädigten S. 837, 903; rechtsmedizinischer Befund der Durchschussverletzung am Finger, S. 883; Aussage Beschwerdeführer S. 933). Die Staatsanwaltschaft hat deswegen Anklage wegen versuchter Tötung erhoben (Anklage-Ziffer I.3).

Aus dem forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 15. Mai 2024 ergibt sich, dass der Beschwerdeführer an einer Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis leidet. Er habe im Tatzeitraum an einer maniform-psychotischen Symptomatik im Rahmen der hebephrenen Schizophrenie gelitten und es bestehe ein direkter Zusammenhang mit den vorgeworfenen Straftaten (Gutachten S. 64). Ohne behandelnde und betreuende Massnahmen sowie fehlender Supervision bestehe bei der Rückkehr in ein offenes Setting eine hohe Rückfallgefahr. Es brauche die anfängliche stationäre Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik (Gutachten S. 68). Gemäss der Gutachterin ergibt sich aus dem Prognoseinstrument VRAG-R ein «unterdurchschnittliches Risiko» für neuerliche

Anklagen wegen Gewaltdelikten. Demgegenüber führe die evidenzbasierte Risikoeinschätzung gemäss dem «Basler Kriterienkatalog» zu einem «hohen Risiko» (Gutachten S. 56, 62). Die Diskrepanz ergebe sich aus den unterschiedlichen Ansätzen der beiden Instrumente. Unter Berücksichtigung evidenzbasierter Risikofaktoren des zweiten Instruments sei im Falle einer Rückkehr des Beschwerdeführers in das vorbestehende offene Setting ohne jegliche Auflagen kurz- bis mittelfristig mit einem hohen Risiko für eine neuerliche psychotische Dekompensation und Rückfall für ähnliche Straftaten, die sich durch disruptive Gewalthandlungen (gegebenenfalls unter Schusswaffen oder Messereinsatz) auszeichnen, auszugehen (Gutachten S. 62).

Mit diesen Ausführungen bestätigte die Gutachterin die vorläufige Einschätzung der Rückfallgefahr gemäss Vorabstellnahme vom 12. März 2023, welche bereits im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vorlag (Akten S. 41).

Mit den Schussabgaben vom 22./23. März 2023 und vom 16. Dezember 2023 hat der Beschwerdeführer zweimal Leib und Leben anderer Menschen gefährdet. Die Hinweise sind genügend deutlich, den ersten Vorfall als Vortat im Sinne der Rechtsprechung zur Wiederholungsgefahr und den zweiten als, in ihrer Gefährlichkeit gesteigerte, Wiederholung zu betrachten. Zudem liegt gemäss der gutachterlichen Einschätzung der evidenzbasierten (nicht statistischen) Risikomerkmale eine hohe Rückfallgefahr für ähnliche Gewalttaten mit dem Einsatz von Schusswaffen vor, womit die Sicherheit anderer Menschen erheblich gefährdet wird. Daher sind die Voraussetzung der Wiederholungsgefahr im Sinne der bisherigen Rechtsprechung zu Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO erfüllt.

4.4.3 Aufgrund der klaren Verdachtslage, des zweifachen Vorkommens schwerer Gefährdungen der körperlichen Integrität durch zwei angeklagte Verbrechen (Art. 10 Abs. 2 i.V. mit Art. 111 und 122 des Strafgesetzbuchs [StGB, SR 311.0]) und der durch ein Gutachten konkretisierten Ernsthaftigkeit und Unmittelbarkeit der Gefahr (hohes Risiko) ist auch die bloss ausnahmsweise anzuwendende qualifizierte Wiederholungsgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 bis StPO gegeben.

E. 4.4

4.4.1 Wiederholungsgefahr setzt voraus, dass der Verdächtige durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer unmittelbar erheblich gefährdet, nachdem er bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO). Das sog. Vortatenerfordernis (bereits begangene Straftaten) ergibt sich aus rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren oder aus dem hängigen Strafverfahren, sofern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die beschuldigte Person solche Straftaten begangen hat (glaubhaftes Geständnis, erdrückende Beweislage; BGE 143 IV 9 E. 2.3.1; 137 IV 84 E).

E. 5

5.1 Unter dem Titel der Verhältnismässigkeit ist eine Abwägung zwischen den Interessen des Beschwerdeführers an der Wiedererlangung seiner Freiheit und den entgegenstehenden Interessen an der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie an einer wirksamen Verfolgung des staatlichen Strafanspruchs vorzunehmen. Die Untersuchungshaft ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c und Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO). Das Zwangsmassnahmengericht darf die Untersuchungshaft ausserdem nur solange erstrecken, als ihre Dauer nicht in grosse

Nähe der konkret zu erwartenden Strafe rückt (Art. 212 Abs. 3 StPO; BGE 124 I 208 E. 6).

5.2 Aufgrund der gutachterlichen Feststellung bedarf der Beschwerdeführer einer anfänglichen stationären Betreuung. Sein sozialer Empfangsraum ist ungünstig, weshalb eine Entlassung mit dem im Eventualpunkt beantragten Electronic Monitoring als Ersatzmassnahme nicht ausreichend Schutz böte. Die polizeiliche Reaktionszeit bei Electronic Monitoring reicht in der Regel nicht aus, einen sich anbahnenden Rückfall zu verhindern. Das Schutzniveau von Electronic Monitoring ist tiefer als jenes von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft, so dass sich diese Massnahme bei erheblichen Gefährdungen von wichtigen Rechtsgütern der vorliegenden Art als ungenügend erweist. Die Fortsetzung der Sicherheitshaft erweist sich daher als notwendig und angemessen.

5.3 Angesichts der Anklagen wegen versuchter schwerer Körperverletzung (Anklage-Ziffer I.2) und versuchter vorsätzlicher Tötung (Anklage-Ziffer I.3) wäre im Falle einer Verurteilung eine empfindliche Strafdauer zu erwarten. Wenn die Strafe zugunsten einer Massnahme ausfällt, besteht gemäss individueller Einschätzung der Gutachterin im Fall einer Verurteilung die Aussicht auf eine mehrjährige, anfänglich stationäre Behandlungsdauer, welche bei günstigem Verlauf zu einer Versetzung im Laufe eines Jahres führen kann (Gutachten S. 75 f.). Damit erweist sich die vorinstanzlich bewilligte Haftdauer von insgesamt 8 Monaten in zeitlicher Hinsicht als verhältnismässig.

E. 6

6.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

6.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.─ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Über die definitive Auferlegung der Kosten ist allerdings erst mit dem Sachentscheid zu befinden (Art. 421 Abs. 1 StPO).

6.3 Die beantragte amtliche Verteidigung ist zu bewilligen und gemäss Honorarnote vom 11. Juni 2024 zu entschädigen. Mit Verfügung vom 6. Juni 2024 wurde die Rechtsvertreterin gebeten, ihre Honorarnote für das Beschwerdeverfahren einzureichen. Diese ist am 12. Juni 2024 beim Appellationsgericht eingegangen und nicht zu beanstanden, so dass der geltend gemachte Aufwand von CHF 902.50, zuzüglich Mehrwertsteuer von CHF 73.10, zu entschädigen ist. Der Entscheid über eine allfällige Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO wird dem Sachentscheid vorbehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.